

Februar 2010

# Guter Datenschutz schafft Vertrauen

24.02.2010 ruhr networker e.V. in Kamp-Lintfort

K.H. Erkens



Handlungsbedarf, Aktualität

---

Grundlagen oder was bedeutet Datenschutz

---

Pflichten des Unternehmens

---

Sanktionen

---

Der Datenschutzbeauftragte

---

Vertrauen



räumt Sicherheitsleck ein  
Die BKK Gesundheitskasse wird erpresst. Wegen eines Sicherheitslecks hat ein Unbekannter hochsensible Versichertendaten entwendet. Datenschützer sind entsetzt.



Probleme mit gestohlenen Kundendaten



Mit dem Datenskandal wird für die Deutsche Bahn nicht nur ein Imageschaden bleiben. So ist jetzt bei der Bahn ein Bußgeldbescheid in Höhe von 1, 1 Millionen Euro eingegangen.

**Schutz der Privatsphäre, d.h. des Persönlichkeitsrechts bzw. des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Personen, deren Daten verarbeitet (gesammelt und genutzt) werden.**

**Entwicklungslinien aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes:**

- **Europäische Integration (Vereinheitlichung auf EU-Ebene für die Freiheit von Verkehr, Personen, Waren und Dienstleistung)**
- **Informierte Öffentlichkeit (Auskunftsrechte, Geheimhaltung von Akten, gläserne Ämter)**
- **Durchleuchtung Einzelner (Überwachung Telekommunikation, Vorratsdatenspeicherung, Onlinedurchsuchungen)**
- **Bedrohungen durch Private (Adressverkauf, Arbeitnehmerdaten)**





### Datenschutz ist gesetzlich tief verankert:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):**  
Datenschutz bedeutet, den Einzelnen davor zu schützen, dass durch den Umgang mit seinen **personenbezogenen Daten** seine Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden.



**Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

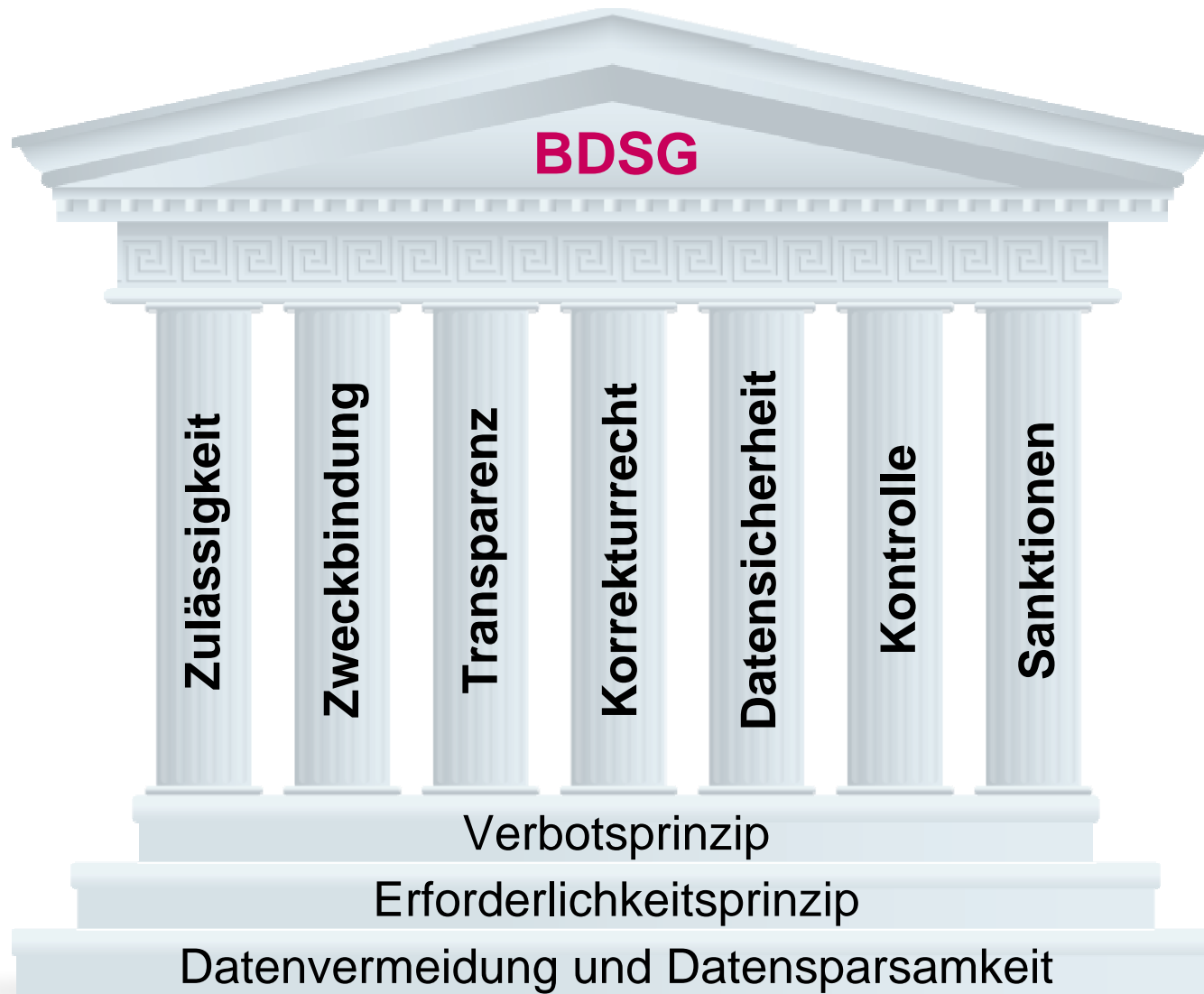
Beispiele:

Vermögens- verhältnisse	Name Wohn- verhältnisse	Adresse Geburtsjahr	Kreditkarten- nummer Gehalt	Telefon- nummer
----------------------------	-------------------------------	------------------------	-----------------------------------	--------------------

---

Weitaus strengere Regeln gibt es für den Umgang mit sogenannten **besonderen Arten personenbezogener Daten**, da diese besonders schützenswert sind.

Politische Meinung	Gewerkschafts- zugehörigkeit	Rassische und ethnische Herkunft	Religiöse oder philosophische Überzeugung Gesundheit	Sexual- leben
-----------------------	---------------------------------	--	---	------------------



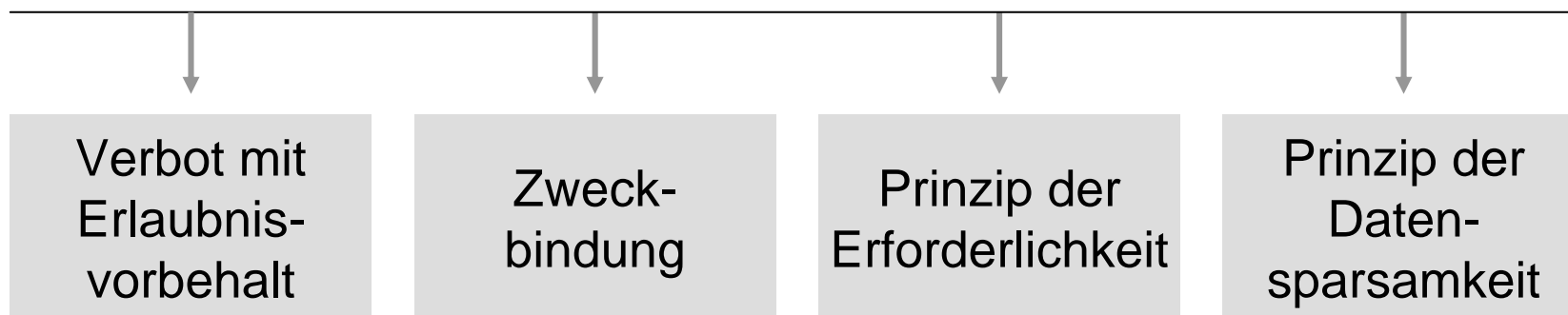


---

## Das BDSG schützt die personenbezogenen Daten von Menschen.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Schutz vor der Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten



**Das BDSG verbietet grundsätzlich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, erlaubt diese aber unter bestimmten Voraussetzungen (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).**

**Datenerhebung ist somit zulässig, wenn sie ...**



**durch das BDSG selbst ...**

Beispiel: öffentlich zugängliche Daten



**oder durch eine andere Rechtsvorschrift ...**

Beispiel: Steuern, Abgaben



**oder durch die Einwilligung des Betroffenen ...**

Beispiel: Einverständniserklärung zur Datennutzung

**... erlaubt wird.**

Verbot ...



**Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist **grundsätzlich verboten!****

... mit Erlaubnis-  
vorbehalt



**Erlaubnis aus:**

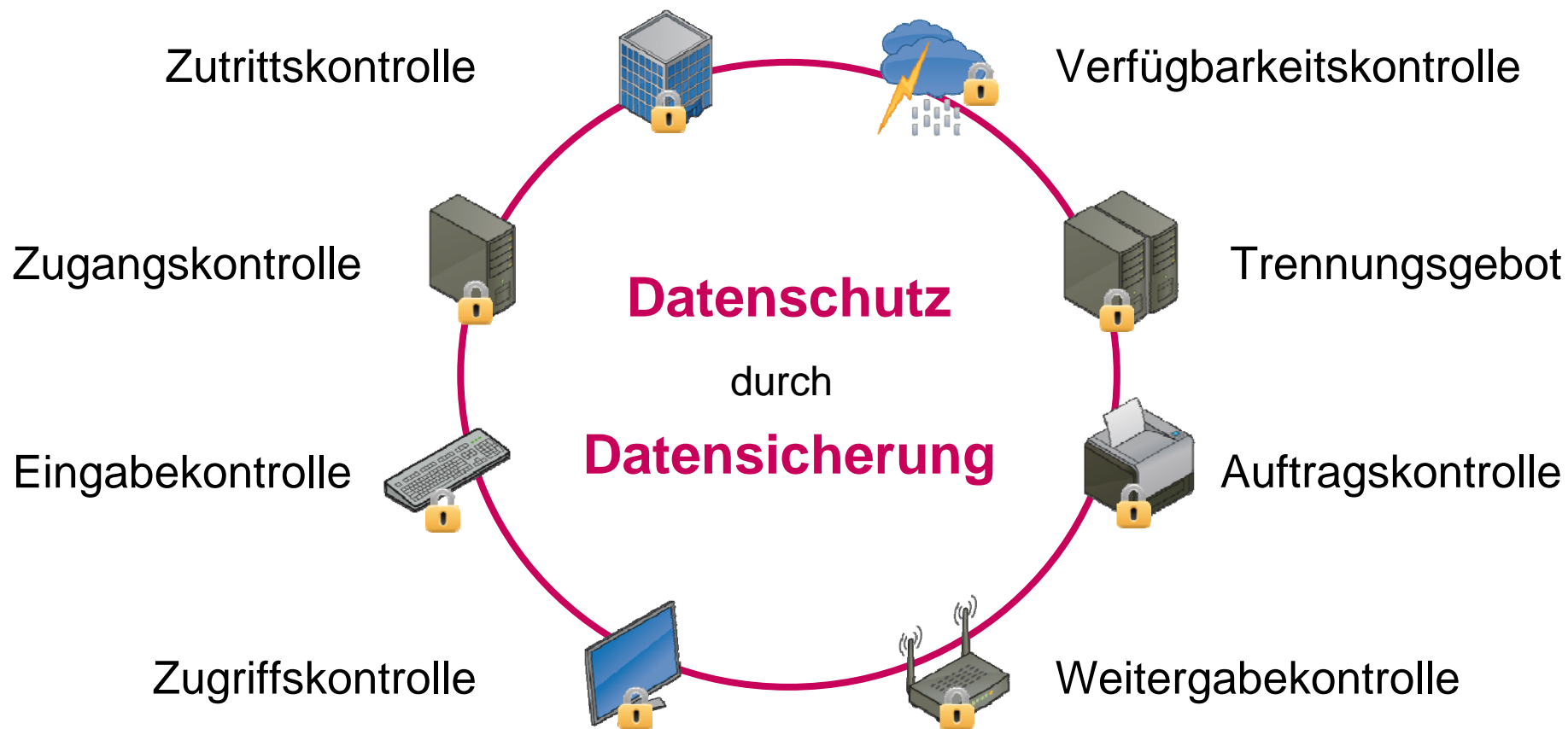
- bestehendem Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen
- Vertragsanbahnung oder -abwicklung mit dem Betroffenen
- speziellen Regelungen zur Datenverarbeitung außerhalb des BDSG
- dem BDSG selbst
- der Einwilligung des Betroffenen



### § 9 BDSG: Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die **technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes [...] zu gewährleisten.

## Kontrollmaßnahmen der Anlage zu § 9 BDSG:





### § 5 BDSG: Datengeheimnis

**Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu **erheben**, zu **verarbeiten** oder zu **nutzen**.**

Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## Erheben

### **Beschaffen von Daten:**

- Die Daten sind direkt beim Betroffenen zu erheben (*Grundsatz des Vorrangs der Direkterhebung*).
- Dadurch kann der Betroffene im Sinne des informationellen Selbstbestimmungsrechts die Datenerhebung maßgeblich beeinflussen.






## Erheben

### Beschaffen von Daten:

- Die Daten sind direkt beim Betroffenen zu erheben (*Grundsatz des Vorrangs der Direkterhebung*).
- Dadurch kann der Betroffene im Sinne des informationellen Selbstbestimmungsrechts die Datenerhebung maßgeblich beeinflussen.

## Verarbeiten

### Umgang mit den Daten in der Praxis:

-  Speichern
-  Verändern
-  Übermitteln
-  Sperren
-  Löschen

## Erheben

### Beschaffen von Daten:

- Die Daten sind direkt beim Betroffenen zu erheben (*Grundsatz des Vorrangs der Direkterhebung*).
- Dadurch kann der Betroffene im Sinne des informationellen Selbstbestimmungsrechts die Datenerhebung maßgeblich beeinflussen.

## Verarbeiten

### Umgang mit den Daten in der Praxis:

-  Speichern
-  Verändern
-  Übermitteln
-  Sperren
-  Löschen

## Nutzen

### Jede sonstige Verwendung, z.B.

- zur Korrespondenz mit dem Betroffenen
- Duplizieren, kopieren
- Auswertungen
- zur Information des Betroffenen über das Vorhandensein der Daten
- Übersendung zur Auftragsdatenverarbeitung sowie Rückgabe nach derselben

- **Identifizieren** (Erkennen der Unternehmenswerte und Risikoevaluierung)
  - **Schützen** (Unternehmenswerte)
  - **Gegensteuern** (Bedrohungen vorbeugen)
  - **Verbessern** (Evaluierung technologische Neuerungen, fortlaufende Verbesserung)
- 
- Auswirkungen der Risiken quantitativ und qualitativ bewerten
  - Bewertung der möglichen Schäden bei Datenverlust nach den Kriterien Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit

## Schadensersatzpflichten

für das Unternehmen entstehen, wenn ein Betroffener durch unzulässige oder unrichtige Datenerhebung, Verarbeitung oder Nutzung einen nachweisbaren Schaden erleidet. Die Firma kann sich durch den Nachweis der gebotenen Sorgfalt davon befreien. Daneben kann unter Umständen auch der verantwortliche Mitarbeiter haftbar gemacht werden.



## Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Verstöße gegen den Datenschutz können für die Arbeitnehmer auch arbeitsrechtliche Konsequenzen von der Abmahnung bis zur Kündigung haben.







## ■ ■ ■ ■ ■ Kann guter Datenschutz Vertrauen schaffen?

- **Angst, die dem Bürger eingebläht wird und Verallgemeinerungen helfen nicht weiter.**
- **Totale Sicherheit gibt es nicht. Einen rechtswidrigen Umgang mit Daten kann man nicht ausschließen.**
- **Die Ansichten von informationeller Freiheit sind durchaus verschieden , was freiwillig eingestellte Informationen in sozialen Netzwerke im Netz zeigen.**
- **Es gibt viele Hilfen zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit, die man nutzen kann (DIN, ISO, IT-Grundschutz).**
- **Enormer Handlungsbedarf: Telco-Daten, GPS, Mobile Apps, Lokalisierung**
- **Das Bewusstsein der Menschen für den Datenschutz wurde geschärft . Verbesserungen an rechtlichen Regelungen sind in Sicht.**

*Vielen Dank!*

---

Haben Sie Fragen?

+49 (0)201 52 37 837/ [info@arbor-consulting.de](mailto:info@arbor-consulting.de)

